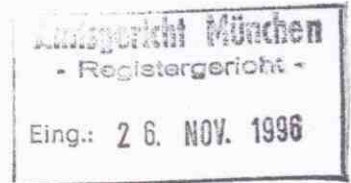


# SATZUNG

## DES KRETISCHEN VEREINS IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG VR 6795



### Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen „ KRETISCHER VEREIN MÜNCHEN UND UMGEBUNG“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen ( e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Der Verein besitzt einen runden Namenstempel, in dem das Bild der Insel Kreta dargestellt ist und rundherum der Name „KRETISCHER VEREIN MÜNCHEN UND UMGEBUNG“ abgedruckt ist.
- (5) Der Verein ist unabhängig und ungebunden von Regierungen, politischen und religiösen Organisationen und Unternehmen jeder Art.

### Artikel 2 Zweck

#### Der Verein bezweckt :

- (1) Den gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenschluß seiner Mitglieder bzw. der Griechen aus der Umgebung und die Pflege des kretischen und griechischen Brauchtums sowie der kretischen und der griechischen Kultur zu fördern.
- (2) Die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem griechischen und dem deutschen Volk.



### Artikel 3 Erreichung der Ziele

Die obengenannten Ziele werden verwirklicht durch :

- (1) **Pflege des Brauchtums und der Kultur ins besondere:**
- a Die Sicherung geeigneter Büroräume.
  - b Die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
  - c Die Zusammenarbeit mit Vereinen aus der Umgebung und aus dem griechischen Mutterland, mit Gemeinden, beruflichen und wissenschaftlichen Organisationen und generell mit allen Trägern, die die gleichen Ziele verfolgen.
  - d Die Zusammenarbeit mit allen kretischen Vereinen und Verbänden in Griechenland und im Ausland.
  - e Die Anschaffung von öffentlichen Mitteln.
  - f Die Zusammenarbeit mit griechischen und deutschen Behörden.
  - g Die Herausgabe einer Informationsschrift bzw. einer Zeitung.
- (2) a **die Förderung der allgemeine Bildung mittels :**  
Gründung eine Leihbibliothek des Vereins,  
Vorträge über die kretische Geschichte Kunst und Kultur,
- b **die Förderung von Projekten die:**  
auf die Spuren der alt kretischen Kultur führen,  
die kulturelle und gesellschaftlichen Umwandlungen verständlich  
machen damit die Jugend ihr Heimatort besuchen und eine Option der  
Rückkehr offen halten.
- c **die finanzielle Unterstützung des kretischen Jugendvereins, der eine  
unselbständige Untergliederung des Vereins ist für:**  
Unterhaltung Tanz- Musik- und Gesangsgruppen,  
die Anschaffung und Instandhaltung von Trachten,  
Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

### Artikel 4 Gemeinnützigkeit

- (1). Der Kretische Verein in München und Umgebung e. V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche** Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Artikel 5 Einnahmen**

- (1) Die Einnahmen des Vereins stammen aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Auftritten der Tanzgruppen, Veranstaltungen, öffentlichen Mitteln usw.
- (2) Die Einnahmen Werden verwendet für:
  1. Gemeinnützige Zwecke.
  2. Büroausgaben.
  3. Erhaltung des Vereinssachvermögens.
  4. Reisen der Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Tagungen und Kongressen des kretischen Verbandes.
  5. Die Verwirklichung von Zielen des kretischen Jugendvereins.
  6. Die Verwirklichung im allgemeinen der Ziele des Vereins, die diese Satzung vorsieht.

#### **Artikel 6 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können Kreter und Kreterinnen werden, die in München und Umgebung leben, sowie deren Familienmitglieder, die das 17. (siebzehnte) Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, indem sie die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vereinsvorstand und nach Entrichten des Jahresbeitrags, erworben. Die Einreichung schließt die Anerkennung der Vereinssatzung ein.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit, ob er den Aufnahmeantrag annimmt oder ablehnt. Die Zustimmung oder Ablehnung wird dem **Betroffenen** schriftlich mitgeteilt.



- (5) Wird die Aufnahme eines Mitglieds vom Vereinsvorstand abgelehnt, so kann der Betroffene seine Aufnahme durch Beschlußfassung der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des Vereins beantragen.
- (6) Der Verein führt eine Adressendatei, in der alle Personen die nicht aus Kreta stammen und an die Verein Aktivitäten teilnehmen möchten, geführt werden.

#### **Artikel 7 Beiträge**

- (1) Die neuen Mitglieder des Vereins haben den Betrag von DM 10.(zehn) als Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieser Betrag kann durch Beschlußfassung der Generalversammlung neu festgelegt werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder müssen regelmäßig einen Jahresbeitrag entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, ihr passives und aktives Wahlrecht auszuüben, vorausgesetzt, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, wie es in der Satzung vorgesehen ist.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben nur dann das Recht in Vereinsorganen gewählt zu werden, wenn sie nicht zugleich Organmitglieder eines anderen Kulturvereines sind.
- (5) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sprachrecht haben sie wenn diesbezüglich ein Beschluß der Generalversammlung vorliegt.
- (6) Die eingeschriebenen Vereinsfreunde entrichten denselben Beitrag wie die ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten das Programm der Vereinsaktivitäten zugestellt.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haften nur soweit, wie die Finanzen des Vereins hinreichen. Der Vorstand ist verpflichtet in allen für den Verein abgeschlossenen Verträgen diese Bestimmung aufzunehmen.

#### **Artikel 8 Verlust der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Ausschluß oder freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand mit dreimonatigen Frist zum Jahresende.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nur:
  1. Wenn es gegen die Vereinsziele verstößt.
  2. Wenn es systematisch die Satzung des Vereins verletzt.
  3. Wenn es mit seinem Benehmen das Ansehen des Vereins mindert oder ihm finanziell, sozial usw. schadet.



- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels (1/4) der Mitglieder an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden über den Ausschluß und gleichzeitig über die Ausschlußdauer.
- (4) Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluß entscheidet, muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern und gegen die Vorwürfe Stellung zu nehmen.
- (5) Wenn das betroffene Mitglied unbegründet innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Schreibens mit der Androhung des Ausschlusses nicht erscheint, um eine Erklärung in bezug auf sein Verhalten abzugeben, so kann die Generalversammlung über seinen Ausschluß entscheiden.
- (6) Ein bereits ausgeschlossenes Mitglied kann nach Ablauf des Ausschlußzeitraumes seine Wiederaufnahme bei der Generalversammlung beantragen.

### **Artikel 9 Organe des Vereins**

**a Organe des Vereins sind:**

- 1 Der Vorstand,
- 2 Der Aufsichtsrat,
- 3 Der Jugend Verein

**b Führung des Vereins.**

- (1) Der Verein wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der gemäß Art. 25 der Satzung für ein Jahr gewählt wird.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Organisationssekretär, dem Kassierer und zwei Beiräten.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die gemäß Art. 25 der Satzung für ein Jahr gewählt werden.
- (4) Der Jugend Verein umfaßt die Gruppe der Jungen Kreter bis zum Alter von 30-Jahren.  
Der Jugendverein ist eine unselbständige Untergliederung des Kretischen Vereins.



## Artikel 10 Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes wird in geheimer Abstimmung bestimmt. Eine Sitzung zu diesem Zweck muß innerhalb von acht Tagen nach der Wahlen von dem Vorstandsmitglied einberufen werden, der die meisten Stimmen erhielt. Die Wahl für die einzelnen Posten im Vorstand bedarf einer absoluten Stimmenmehrheit (Hälfte plus eins)  $1/2 + 1$ . Erzielt bei den ersten zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so gilt beim dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der eine relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, als gewählt.
- (2) Nach der Bildung des neuen Vorstandes werden vom alten Vorstand an den neugewählten Vorstand, protokollarisch niedergelegt, die Geschäfte des Vereins die Kasse und das Vermögen übergeben. Zu diesem Zweck wird ein eigen Buch über die Übergabe und Übernahme geführt, in dem die Bücher des Art. 11 und die Übergabeprotokolle niedergeschrieben werden und von allen Mitgliedern beider Vorstände unterschrieben wird.

## Artikel 11 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat und außerordentlich wenn es der Vereinsvorsitzende für notwendig hält oder es mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. Weigert sich der Vereinsvorsitzende, diesem Wunsch nachzukommen oder vertagt die Sitzung des Vorstandes länger als fünf Tage, so können die Mitglieder, die den entsprechenden Antrag unterschrieben haben, den Vorstand zur Sitzung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vereinsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär aufgestellt, wobei die geäußerten Auffassungen der übrigen Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. Die Sitzung wird mindestens eine Woche früher bekannt gegeben, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine außerordentliche Vorstandssitzung notwendig machen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier (4) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen oder insgesamt fünf Sitzungen ohne triftigen Grund fernbleibt, wird es von einem Mitglied aus der Wahlliste gemäß Art. 14 der Satzung ersetzt.
- (5) Bei allen ordentlichen bzw. außerordentlichen Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse in einem besonderen Buch niedergeschrieben und spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung unterschrieben, andernfalls ist die nächste Vorstandssitzung nicht gültig.

